



## **Satzung über den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Maulbronn“ (Eigenbetriebssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Maulbronn“ (Eigenbetriebssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Maulbronn wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Maulbronn" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Die „Wasserversorgung Maulbronn“ betreibt weitere Anlagen und Einrichtungen zur „Erzeugung von Strom“.

### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 3 Betriebsausschuß**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technische Ausschuß ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuß entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit und der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung.

### **§ 4 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entschei-

derung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuß zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

#### **Änderungssatzung, in Kraft seit 01.01.2023 (Beschluss 30.11.2022)**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die letzte Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Maulbronn, 25.07.2012

Andreas Felchle  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S.577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.